



## ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **MINDERHEITEN**

**Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** ([SEV Nr. 148](#)), am 5. November 1992 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 1998.

Dieser Vertrag sieht den Schutz und die Förderung der geschichtlichen gewachsenen Regional- und Minderheitensprachen Europas vor. Seine Ausarbeitung war zum einen gerechtfertigt durch das Bemühen, die kulturellen Traditionen und das Kulturerbe Europas zu erhalten und weiterzuentwickeln, und zum anderen durch die Achtung des unverzichtbaren und allgemein anerkannten Rechtes, im öffentlichen Leben und im privaten Bereich eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen.

Die Charta führt zunächst die Ziele und Grundsätze auf, zu deren Einhaltung sich die Vertragsparteien für alle Regional- oder Minderheitensprachen verpflichten, die auf ihrem Hoheitsgebiet gesprochen werden: Achtung des Verbreitungsgebiets jeder dieser Sprachen, die Notwendigkeit ihrer Förderung, die Erleichterung des Gebrauchs und/oder die Ermutigung zu ihrem Gebrauch in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich (durch geeignete Maßnahmen für ihren Unterricht und ihr Studium, durch grenzüberschreitenden Austausch für Sprachen, die in derselben oder ähnlichen Form in anderen Staaten gesprochen werden).

Des Weiteren führt die Charta eine ganze Reihe besonderer Maßnahmen auf, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben zu fördern. Diese Maßnahmen erstrecken sich auf folgende Bereiche: Bildungswesen, Justiz, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe, Medien, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Leben und grenzüberschreitender Austausch. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, mindestens 35 Paragraphen oder Absätze aus diesem Maßnahmenkatalog anzuwenden, einschließlich einer gewissen Zahl zwingender Maßnahmen, die aus einem „Kernbereich“ auszuwählen sind. Außerdem muß jede Vertragspartei in ihrer Ratifizierungsurkunde oder Annahmerklärung alle in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon verbreiteten Regional- oder Minderheitensprachen angeben, auf die die ausgewählten Paragraphen Anwendung finden.

Die Anwendung der Charta wird von einem Sachverständigenausschuß kontrolliert, der die Aufgabe hat, die von den Vertragsparteien regelmäßig vorgelegten Berichte zu prüfen.

\* \* \*

**Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** ([SEV Nr. 157](#)), am 1. Februar 1995 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 1998.

Das Übereinkommen ist das erste rechtsverbindliche multilaterale Instrument Europas, das dem Schutz nationaler Minderheiten im allgemeinen gewidmet ist. Es hat zum Ziel, den Bestand nationaler Minderheiten in dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten zu schützen. Das Übereinkommen sucht die volle und effektive Gleichstellung der nationalen Minderheiten zu fördern, indem es geeignete Bedingungen schafft, die es ihnen ermöglichen, ihre Kultur zu erhalten und weiterzuentwickeln und ihre Identität zu wahren.

Das Übereinkommen legt Grundsätze im Bereich des öffentlichen Lebens für Angehörige nationaler Minderheiten fest, wie das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, die freie Meinungsäußerung, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und den Zugang zu den Medien. Weiter werden Freiheitsrechte, was den Gebrauch der Sprache, das Bildungswesen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit usw. angeht, niedergelegt.